# Lotteriefondsgesetz (Inkraftsetzung)
# Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds
# Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Änderung)

(vom 9. Dezember 2020)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Das Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 wird unter dem Vorbehalt, dass dagegen kein Referendum ergriffen wird, auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Wird das Referendum ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.

II. Es wird eine Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds erlassen.

III. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.

IV. Die Verordnung und die Verordnungsänderung treten gleichzeitig mit dem Lotteriefondsgesetz in Kraft.

V. RRB Nrn. 3053/1992 und 1503/2007 werden mit Inkrafttreten des Lotteriefondsgesetzes aufgehoben.

VI. Gegen Dispositiv I, die neue Verordnung, die Verordnungsänderung, Dispositiv IV und die Aufhebung von RRB Nr. 3053/1992 gemäss Dispositiv V kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VII. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VIII. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Die Präsidentin: | Die Staatsschreiberin: |
| Silvia Steiner | Kathrin Arioli |

# Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds (VGF)

(vom 9. Dezember 2020)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 2 des Lotteriefondsgesetzes vom 2. November 2020 (LFG),

*beschliesst:*

§ 1. Das Generalsekretariat der Finanzdirektion verwaltet den Gemeinnützigen Fonds. Fondsverwaltung

§ 2. [1] Beiträge aus dem Fonds werden nur juristischen Personen gewährt, insbesondere Gemeinwesen, Vereinen und Stiftungen. Beitragsempfängerin oder -empfänger

[2] Die juristische Person muss im Bereich ihres Vorhabens über einen mehrjährigen, in der Regel mindestens fünfjährigen erfolgreichen Leistungsausweis verfügen.

[3] Wird einer juristischen Person ein Beitrag gewährt, ist die Gewährung weiterer Beiträge an sie während vier Jahren ausgeschlossen.

§ 3. [1] Das Vorhaben muss zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 6 Abs. 1 LFG Vorhaben

a. über die gewöhnliche Tätigkeit der gesuchstellenden Organisation hinausgehen,
b. mindestens von regionaler Bedeutung sein,
c. von den Gemeinden und den Kantonen, in denen es verwirklicht wird, in angemessenem Umfang unterstützt werden.

[2] Ausgeschlossen sind:

a. Beiträge an Vorhaben, für die ein Anspruch auf einen Staatsbeitrag besteht,
b. Betriebsbeiträge und Beiträge an wiederkehrende Vorhaben, ausgenommen Betriebsbeiträge an den Zoo Zürich und an Institutionen im Bereich Naturbildung,
c. Beiträge an Aufführungen und andere Produktionen,
d. Beiträge an Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen,
e. Beiträge an Wettbewerbe, Auszeichnungen und Preisvergaben,
f. Beiträge an wissenschaftliche Vorhaben,

g. Beiträge an Publikationen, ausgenommen solche von breitem allgemeinem Interesse und kantonaler Bedeutung,
h. Beiträge an Vorhaben von privaten Schulen, mit Ausnahme von Schweizerschulen im Ausland,
i. Starthilfen, ausgenommen solche an Vorhaben mit überregionaler Bedeutung, deren Weiterführung nach der Startphase als gesichert erscheint und an deren rascher Verwirklichung der Kanton ein grosses Interesse hat,
j. Beiträge an Vorhaben, die den Zielen der Politik des Kantons zuwiderlaufen,
k. Beiträge an Vorhaben mit vorwiegend politischer, weltanschaulicher, religiöser oder wirtschaftlicher Zielsetzung,
l. Einlagen in Fonds,
m. Nachfinanzierungen und Ausfalldeckungen.

Beitrag

§ 4. [1] Bei der Bemessung eines Beitrags werden insbesondere berücksichtigt:
a. die Bedeutung und die Qualität des Vorhabens,
b. die zur Verwirklichung des Vorhabens benötigten Mittel,
c. die Eigenleistung und das Vermögen der gesuchstellenden Organisation,
d. die Erfüllung der Pflichten, Bedingungen und Auflagen durch die gesuchstellende Organisation bei früher gewährten Beiträgen,
e. die Beiträge der Gemeinden und der Kantone, in denen das Vorhaben verwirklicht wird,
f. die verfügbaren Mittel des Fonds unter Berücksichtigung der anderen Gesuche.

[2] An jedes Vorhaben wird nur ein Beitrag gewährt.

[3] Es werden keine Beiträge von weniger als Fr. 10 000 gewährt.

Ausnahmen

§ 5. [1] Von den Voraussetzungen gemäss § 6 Abs. 1 lit. b LFG und den Bestimmungen der §§ 2–4 dieser Verordnung kann abgewichen werden bei:
a. Vorhaben in anderen Kantonen mit einem engen Bezug zum Kanton Zürich,
b. Vorhaben in anderen Kantonen von nationaler Bedeutung sowie mit Beteiligung des Bundes und anderer Kantone,
c. Vorhaben in struktur- oder finanzschwachen Regionen anderer Kantone,

d. Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit in Staaten ausserhalb der Europäischen Union von Organisationen, die über ein Gütesiegel der Stiftung ZEWO verfügen und im Jahr der Beitragsgewährung oder im Vorjahr Mittel von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit erhalten haben,

e. Vorhaben von Schweizerschulen im Ausland,

f. Wiederaufbauvorhaben nach grossen Schadenereignissen in anderen Kantonen und im Ausland.

[2] Der Gesamtbetrag der in einem Jahr gewährten Beiträge an Vorhaben gemäss Abs. 1 darf in der Regel einen Fünftel der Mittel, die dem Fonds im Vorjahr zugewiesen wurden, nicht übersteigen. Im Entscheid über die Gewährung des Beitrags wird vermerkt, dass ein Vorhaben gemäss Abs. 1 vorliegt.

[3] Bei anderen Vorhaben, insbesondere bei einmaligen Grossvorhaben in den Bereichen Sport, Kultur und Denkmalpflege gemäss § 3 Abs. 1 Satz 2 LFG, kann aus besonderen Gründen von den Bestimmungen der §§ 2–4 dieser Verordnung abgewichen werden. Die Gründe werden im Entscheid zur Gewährung des Beitrags offengelegt.

[4] Die Fondsverwaltung veröffentlicht die Grundsätze ihrer Praxis zu den Vorhaben gemäss Abs. 1 lit. c und d im Internet.

Beitragsgesuch

§ 6. [1] Das Beitragsgesuch und die Beilagen, insbesondere zur Bemessung des Beitrags gemäss § 4, werden elektronisch eingereicht.

[2] Das Gesuch ist möglichst frühzeitig und in der Regel vor Beginn der Verwirklichung des Vorhabens einzureichen.

[3] Die Fondsverwaltung erlässt Richtlinien zu Form und Inhalt der Gesuche und veröffentlicht diese im Internet.

# Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

**(Änderung vom 9. Dezember 2020)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

## Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen

(§ 58)

**lit. A und B unverändert.**

**C. Finanzdirektion**

Ziff. 1–8 unverändert.

9. Gemeinnütziger Fonds

Ziff. 10–13 unverändert.

**lit. D–G unverändert.**

## Begründung

### A. Ausgangslage

Am 1. Januar 2019 trat das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS, SR 935.51) in Kraft. Es enthält unter anderem eine Regelung zur Verwendung der Reingewinne aus sogenannten Grossspielen (Art. 125–128 BGS). Dabei handelt es sich um «Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden» (Art. 3 Bst. e BGS). Das Gesetz verpflichtet die Kantone unter anderem dazu, die für die Verteilung dieser Mittel zuständigen Stellen, das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen «in rechtsetzender Form» zu regeln (Art. 127 Abs. 1 BGS). Nach der Botschaft des Bundesrates müssen die Kantone das Gewährungsverfahren und die Gewährungskriterien «in einem Gesetz im materiellen Sinn regeln, mit anderen Worten in Form einer Rechtsnorm, die beispielsweise in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem Dekret enthalten ist». Eine blosse Weisung (Verwaltungsverordnung) sei hingegen nicht ausreichend (BBl 2015, 8535, S. 8494). Mit dem Erlass des Geldspielgesetzes wurden die Kantone dazu verpflichtet, ihre Gesetzgebung bis spätestens zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten an diese Vorgaben anzupassen, dies unter Weitergeltung des bisherigen Rechts bis zu diesem Zeitpunkt (Art. 145 BGS).

Aufgrund dieser Vorgaben des Bundes erliess der Kantonsrat am 2. November 2020 das Lotteriefondsgesetz (LFG, ABl 2020-11-06). Dieses sieht vor, dass der Kanton zur Verwaltung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten vier Fonds führt, nämlich einen Gemeinnützigen Fonds (der dem bisherigen Lotteriefonds entspricht), einen Sportfonds, einen Kulturfonds und einen Denkmalpflegefonds (§ 1 Abs. 1 LFG). Der Regierungsrat hat für jeden dieser Fonds die zuständige Direktion und eine Fondsverwaltung zu bestimmen (§ 4 Abs. 1 LFG). Das Gesetz legt sodann selber einige Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen aus den Fonds fest (§ 6 Abs. 1 LFG). Im Weiteren überlässt es das Gesetz dem Regierungsrat, einerseits zusätzliche Voraussetzungen und anderseits Ausnahmen von den gesetzlichen Voraussetzungen festzulegen (§ 6 Abs. 3 LFG). Dem Regierungsrat obliegt es ausserdem, die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche sowie die Fristen für deren Einreichung zu regeln (§ 7 Abs. 2 LFG). Das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen regelt das Gesetz selber ausführlich (§§ 8 und 9 LFG).

## B. Ziele und Umsetzung

Die Ausführungsbestimmungen, zu deren Erlass das Lotteriefondsgesetz den Regierungsrat ermächtigt oder verpflichtet (§§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 2 LFG), sind auf Verordnungsstufe zu erlassen. Weil die vier Fonds einen sehr unterschiedlichen Tätigkeitsbereich aufweisen und in die Zuständigkeit verschiedener Direktionen fallen, drängt es sich auf, für jeden Fonds eine eigene Verordnung zu erlassen, die von der jeweils zuständigen Direktion zu beantragen ist. Unter anderem ist somit auf Antrag der Finanzdirektion eine Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds zu erlassen.

Die Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds soll im Wesentlichen die Beitragsgewährungskriterien der Fondsrichtlinien des Lotteriefonds aufgreifen, die auf einem Beschluss des Regierungsrates aus dem Jahr 1992 beruhen (RRB Nr. 3053/1992) und sich in der bisherigen Praxis bewährt haben. Der genannte Beschluss kann deshalb aufgehoben werden. Daneben soll die Verordnung die bestehende Zuständigkeit des Generalsekretariats der Finanzdirektion für die Fondsverwaltung verankern sowie in Anlehnung an die bisherige Praxis die grundlegenden Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche und an den Zeitpunkt ihrer Einreichung regeln. In der Liste der Zuständigkeitsbereiche der Direktionen in Anhang 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR [LS 172.11]) ist sodann die Bezeichnung «Lotteriefonds» in «Gemeinnütziger Fonds» zu ändern. Aufzuheben ist schliesslich der Beschluss des Regierungsrates betreffend Staatsbeiträge an Kongresse, Veranstaltungen usw. aus dem Jahr 2007 (RRB Nr. 1503/2007).

Da die neue Verordnung weitestgehend die bisherige Praxis festschreibt und sie ausschliesslich im Generalsekretariat der Finanzdirektion vollzogen wird, ist sie kein Rechtsetzungsvorhaben von besonderer Tragweite. Von einer Vernehmlassung konnte deshalb abgesehen werden (vgl. §§ 9 Abs. 1 und 12 Abs. 2 Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung vom 29. November 2000, LS 172.16).

## C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Fondsverwaltung

Der Gemeinnützige Fonds, der dem bisherigen Lotteriefonds entspricht, soll aufgrund des allgemeinen Verwendungszwecks seiner Mittel (vgl. § 3 Abs. 1 LFG) weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion fallen und von deren Generalsekretariat verwaltet wer-

den. Der Finanzdirektion obliegt es damit weiterhin, dem Regierungsrat Antrag auf die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds zu stellen (vgl. § 9 Abs. 1 LFG). Das Generalsekretariat (bzw. dessen nach internem Organisationsrecht zuständige Abteilung) wird als Fondsverwaltung wie bisher für die Prüfung der Gesuche (vgl. §§ 7 und 8 LFG), die Auszahlung und Rückforderung der Beiträge (vgl. § 10 LFG) sowie die Einholung von Auskünften und Berichten (vgl. § 11 LFG) zuständig sein.

§ 2. Beitragsempfängerin oder -empfänger

Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds sollen wie nach den bisherigen Fondsrichtlinien des Lotteriefonds nur juristischen Personen gewährt werden, nicht dagegen natürlichen Personen. Die Verordnung verdeutlicht, dass es sich bei den juristischen Personen insbesondere um Gemeinwesen, Vereine und Stiftungen handeln kann. Entsprechend den bisherigen Fondsrichtlinien müssen die Beitragsempfängerinnen und -empfänger im Bereich ihres Vorhabens über einen mehrjährigen erfolgreichen Leistungsausweis verfügen, wobei dies mit einer Dauer von in der Regel mindestens fünf Jahren präzisiert wird. Auch die Sperrfrist nach der Gewährung eines Beitrags wird beibehalten. Sie wird jedoch von drei auf vier Jahre verlängert, was der Dauer einer Legislatur entspricht. Zudem wird sie neu auf die Gewährung eines weiteren Beitrags statt auf die Prüfung eines weiteren Gesuchs bezogen. Das Gesuch kann demgemäss schon vor Ablauf der Sperrfrist eingereicht werden; nur die Gewährung eines weiteren Beitrags ist bis dahin ausgeschlossen.

§ 3. Vorhaben

In enger Anlehnung an die bisherigen Fondsrichtlinien werden über die gesetzlichen Anforderungen (vgl. § 6 Abs. 1 LFG) hinaus bestimmte Anforderungen an die Vorhaben gestellt, die mit Beiträgen aus dem Fonds unterstützt werden können (kein «courant normal», mindestens regionale Bedeutung, angemessene Beteiligung der Standortgemeinden und -kantone). Umgekehrt werden wie bisher bestimmte Arten von Beitragsleistungen ausgeschlossen (z.B. Betriebsbeiträge, mit bestimmten Ausnahmen im Sinne der bisherigen Praxis, oder Nachfinanzierungen).

§ 4. Beitrag

Sind die Voraussetzungen für einen Beitrag erfüllt und erweist sich ein solcher unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der anderen Gesuche als möglich und angemessen, ist seine Höhe entsprechend der bisherigen Praxis aufgrund verschiedener Gesichtspunkte festzulegen. Die wichtigsten davon werden in der Verordnung genannt.

Weiterhin gilt der Grundsatz, dass jedes Vorhaben nur einmal mit einem Beitrag unterstützt wird. Wie bisher werden sodann keine geringfügigen Beiträge gewährt; die Grenze dafür wird jedoch von Fr. 5000 auf Fr. 10 000 erhöht. Damit kann ein unverhältnismässiger Aufwand für die Gesuchsbearbeitung für Beiträge, die ohne Weiteres im privaten Umfeld der gesuchstellenden Personen aufgebracht werden können, vermieden werden. Ergibt die Prüfung eines Gesuchs, dass ein Beitrag von weniger als Fr. 10 000 angemessen wäre, wird von der Gewährung eines Beitrags abgesehen.

§ 5. Ausnahmen

Aufgrund des breiten Tätigkeitsbereichs des Gemeinnützigen Fonds werden sich die Bestimmungen der §§ 2–4 nicht in jedem Fall als sachgerecht erweisen. Abweichungen aus besonderen, sachlichen Gründen müssen daher vernünftigerweise möglich sein. Nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, gemäss dem Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, können sich solche Abweichungen im Einzelfall sogar aufdrängen. Wie die bisherigen Fondsrichtlinien soll deshalb auch die vorliegende Verordnung keine absolute Selbstbindung des Regierungsrates begründen. Dies gilt insbesondere bei Beiträgen an einmalige Grossvorhaben in den Bereichen Sport, Kultur und Denkmalpflege, die ausnahmsweise aus dem Gemeinnützigen Fonds statt aus den anderen Fonds gewährt werden können (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 LFG). Möglich sind solche Abweichungen aus besonderen Gründen aber auch bei anderen Beiträgen. Aus demokratischer und rechtsstaatlicher Sicht ist es wichtig, dass solche Abweichungen und ihre Gründe im Entscheid über die Gewährung des Beitrags offengelegt werden.

Für verschiedene Fälle rechtfertigt es sich sodann, auch vom gesetzlichen Erfordernis abweichen zu können, dass die Vorhaben einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen müssen (vgl. § 6 Abs. 1 lit. b LFG). Diese Ausnahmetatbestände entsprechen grundsätzlich der bisherigen Praxis (ausserkantonale Vorhaben mit engem Bezug zum Kanton Zürich oder von nationaler Bedeutung, Inlandhilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Vorhaben von Schweizerschulen im Ausland, Wiederaufbauhilfe). Die Möglichkeit der Inlandhilfe für Vorhaben in struktur- oder finanzschwachen Regionen anderer Kantone wird jedoch neu nicht mehr auf die Kantone Graubünden, Tessin und Uri sowie das Oberwallis beschränkt. Neu ist sodann die Beschränkung des Gesamtbetrags der Beiträge, die aufgrund der genannten Ausnahmetatbestände gewährt werden. Dieser darf je Kalenderjahr in der Regel höchstens einen Fünftel der Mittel betragen, die dem Fonds im Vorjahr zugewiesen worden sind. Eine Überschreitung dieser Schwelle könnte sich beispielsweise dann rechtfertigen, wenn die Mittelzuweisung an den Fonds im Vorjahr unerwartet

gering ausgefallen ist oder der Mittelbedarf für die betreffenden Ausnahmefälle (z.B. infolge von Katastrophen) die Erwartungen erheblich übersteigt. Auch hier ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls im Entscheid zur Gewährung des Beitrags zu vermerken. Um die Transparenz noch weiter zu verbessern, veröffentlicht die Fondsverwaltung im Internet die Grundsätze ihrer Praxis zu denjenigen Ausnahmetatbeständen, zu denen erfahrungsgemäss besonders viele Gesuche eingehen (Inlandhilfe und Entwicklungszusammenarbeit). Aufgrund der betragsmässigen Beschränkung dieser Ausnahmefälle und der Veröffentlichung der Grundsätze der Praxis kann hingegen von einer Begründung der Abweichungen im Einzelfall abgesehen werden.

§ 6. Beitragsgesuch

Hinsichtlich der Form der Beitragsgesuche und der dazugehörigen Beilagen wird neu vorgesehen, dass diese elektronisch einzureichen sind. Die Fondsverwaltung kann die Form und den Übermittlungsweg in Richtlinien präzisieren und beispielsweise die Einreichung per E-Mail oder über ein Eingabeformular auf ihrer Internetseite verlangen. Hinsichtlich des Inhalts sind insbesondere diejenigen Angaben und Unterlagen einzureichen, die zur Bemessung des Beitrags gemäss § 4 erforderlich sind. Auch dazu kann die Fondsverwaltung präzisierende Richtlinien erlassen. Sie kann darin insbesondere vorsehen, welche Dokumente zur Erfüllung der Anforderungen eingereicht werden müssen (z.B. Projektbeschriebe, Statuten, Geschäftsberichte, Jahresrechnungen, Budgets, Finanzierungspläne, Baupläne, Zusicherungen Dritter oder Bewilligungen). Gesuche sind möglichst frühzeitig einzureichen, d.h., sobald das Vorhaben und die massgeblichen Umstände hinreichend konkret feststehen, und in der Regel vor Beginn der Verwirklichung des Vorhabens. Aus sachlichen Gründen soll es aber möglich sein, ein Gesuch auch dann zu behandeln, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht wird (z.B. bei einer dringlichen Wiederaufbauhilfe). Wichtig ist auch hier die Transparenz; die Fondsverwaltung hat deshalb ihre Richtlinien zu Form und Inhalt der Gesuche im Internet zu veröffentlichen.

## D. Auswirkungen

Die Verordnung schreibt weitestgehend die bisherige Praxis fest und wird ausschliesslich im Generalsekretariat der Finanzdirektion vollzogen. Sie hat demgemäss keine nennenswerten Auswirkungen auf den Kanton, die Gemeinden oder Private. Insbesondere hat die Verordnung keine zusätzliche administrative Belastung von Unternehmen

zur Folge. Eine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne von § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) ist deshalb nicht erforderlich.

## E. Inkraftsetzung

Mit dem Erlass des Geldspielgesetzes verpflichtete der Bund die Kantone dazu, ihre Gesetzgebung bis spätestens zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten, d.h. bis zum 31. Dezember 2020, an die Vorschriften über die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen anzupassen (Art. 145 in Verbindung mit Art. 125–128 BGS). Das Lotteriefondsgesetz, die Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds und die Änderung der VOG RR sind deshalb auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass gegen das Lotteriefondsgesetz kein Referendum ergriffen wird, da die Referendumsfrist gemäss Art. 33 Abs. 3 Satz 1 der Kantonsverfassung (LS 101) am 5. Januar 2021 abläuft.

Da die bundesrechtliche Frist für die Umsetzung des Geldspielgesetzes am 31. Dezember 2020 abläuft, duldet die Inkraftsetzung keinen weiteren Aufschub. Die kantonalen Regelungen müssen umgehend wirksam werden und möglichst bald rechtskräftig werden können. Aufgrund dieser besonderen Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage abzukürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).